



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

Hausordnung

zur Nutzung folgender Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Algermissen:

- Im Gemeinschaftsraum im Gebäude An der Sporthalle 1 in der Ortschaft Bledeln,
- im Gebäude in der Breiten Straße 16 in der Ortschaft Bledeln den „Klug’schen Saal“
- im Gebäude Hangeräthsweg 11 in der Ortschaft Lühnde das Hermann-Busche-Haus,
- im Gebäude Schmiedestraße 2 in der Ortschaft Wätzum,
- im Gebäude Am Sportplatz 5 in der Ortschaft Ummeln,

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind Einrichtungen der Gemeinde Algermissen. Die Verwaltung und Bewirtschaftung und somit auch das Hausrecht obliegt der Gemeinde Algermissen.

§ 1

Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen aufgrund einer Aufnahme in einen Jahresbelegungsplanes oder eines schriftlichen Bescheides zur Nutzung zur Verfügung (§ 4 und § 5 Benutzungs- und Gebührensatzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Algermissen).

Die Nutzung kann aufgrund § 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung

- aus einem wichtigen Grund,
- für eine Veranstaltung von Minderjährigen, sofern kein Erwachsener oder Erziehungsberechtigter anwesend ist und die volle Verantwortung für die vorschriftsmäßige Nutzung der Räumlichkeiten übernimmt,
- oder für Veranstaltungen, bei denen die Gefahr besteht, dass es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist,

versagt werden.

§ 2

Befestigungen (Nägeln, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.

Die Nutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus verbracht bzw. verliehen werden.

Die Fluchtwege sind frei zu halten.

Die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck- und -trinkgefäßen aus Plastik ist nicht gestattet.

Bei Geschirrbruch, Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen haftet der Nutzer. Geschieht dies nicht, ist die Gemeinde berechtigt, die Kosten für die Neuanschaffung dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Der Nutzer hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem Bevollmächtigten mitzuteilen.

§ 3

Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit der Gemeinde. Die Schlüssel dürfen nicht weiter verliehen werden.

Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern.
- Die Toiletten sind in einem hygienisch-sauberen Zustand, die sonstigen Räume sind besenrein zu übergeben.
- Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind gereinigt an den gleichen Ort wieder einzuräumen.

Vor Verlassen des Gebäudes ist folgendes zu beachten:

- Die Wasserhähne sind zuzudrehen.
- Heizkörperthermostate auf die Stufe 1 zu drehen.
- Die Fenster sind zu schließen (auch in den Toiletten).
- Beleuchtung und alle elektrischen Geräte (außer Kühlgeräte) sind auszuschalten.
- Die Außentüren sind abzuschließen.

Anfallender Abfall ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4

In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der genutzten Räumlichkeit unbeteiligte Personen nicht stören.

Das Abbrennen von Feuerwerk auf dem Grundstück der Räumlichkeit sowie im öffentlichen Bereich ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Algermissen. Diese ist spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zu beantragen.

Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit das erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gebührenrechtliche Vorschriften (z.B. GEMA) sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Die Nutzer können gegen die Gemeinde Algermissen keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde Algermissen nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Die von der Gemeinde Algermissen beauftragten Personen üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter übt für die Dauer der Nutzung das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat auf die Einhaltung der sich aus der Benutzungs- und Gebührensatzung und der Hausordnung ergebenden Benutzungsregelungen zu achten.

In den Dorfgemeinschaftshäusern besteht jederzeit Rauchverbot. Das Rauchverbot umfasst auch die Verwendung von E-Zigaretten. Der Konsum von Cannabis ist in den Dorfgemeinschaftshäusern, in Gegenwart von Minderjährigen oder in unmittelbarer Nähe (Sichtweite bis 100 m vom Eingangsbereich) der Räumlichkeiten verboten.

Wer die Hausordnung gröblich verletzt oder mutwillig Schäden verursacht, kann sofort des Hauses verwiesen werden.

§ 5

Diese Hausordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Hausordnungen außer Kraft:

- Mehrzweckgebäude Algermissen vom 30.03.1998
- Hausordnung über die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Wätzum vom 20.02.1980
- Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Lühnde vom 01.03.1995

Algermissen, den 25.03.2026

Frank-Thomas Schmidt
Bürgermeister

